

Nutzungsbedingungen für fortgeschrittene Softwarezertifikate des Bündnis-E-Vergabe

Sie, der Zertifikatsinhaber, müssen diese Nutzungsbedingungen lesen und sich mit diesen einverstanden erklären, bevor Sie ein Zertifikat oder eine digitale Signatur beantragen, akzeptieren oder nutzen. Sollten Sie mit den Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein, dürfen Sie ein Zertifikat weder beantragen, noch akzeptieren oder nutzen.

Das Bündnis-E-Vergabe ist u.a. eine Kooperation des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, der ausschreibungs-abc-GmbH, der subreport Verlag Schawe GmbH, der cosinex GmbH und der Administration Intelligence AG. Eine Übersicht über alle am Bündnis-E-Vergabe angeschlossenen Ausschreibungsplattformen und entsprechenden Softwareanbietern finden Sie im Internet unter <https://www.s-trust.de/evergabe-fortgeschritten/index.htm>.

1. Zertifikatsantrag und Beschreibung der Zertifikate

Dieser Abschnitt beschreibt die Bedingungen bezüglich Ihres Antrags auf Erteilung eines Zertifikats („Zertifikatsantrag“) und, soweit S-TRUST Ihren Zertifikatsantrag annimmt, die Bedingungen der Nutzung des Zertifikats, das durch S-TRUST auf Sie als „Zertifikatsinhaber“ ausgestellt wird. Ein Zertifikat ist eine elektronisch signierte Nachricht, die den öffentlichen Schlüssel des Zertifikatsinhabers enthält und diesen mit Informationen verbindet, die durch S-TRUST authentifiziert wurden. In den nachfolgenden Unterabsätzen werden die zulässige Verwendung und das Authentifizierungsverfahren der fortgeschrittenen E-Vergabe-Zertifikate auf Softwarebasis dargestellt. Nähere Informationen über die S-TRUST Zertifizierungsdienste im Rahmen des Bündnis-E-Vergabe entnehmen Sie bitte dem Bündnis-E-Vergabe Certification Practice Statement – Zertifizierungsrichtlinien für fortgeschrittene Software-Zertifikate des Bündnis-E-Vergabe, das über <http://www.s-trust.de/evergabe-fortgeschritten/nutzung> abrufbar ist.

Unter diesen Nutzungsbedingungen ausgestellte E-Vergabe-Zertifikate sind fortgeschrittene Zertifikate auf Softwarebasis.

Bei E-Vergabe-Zertifikaten wird die Identität authentisiert, indem die vom Zertifikatsantragsteller eingereichten und unterschriebenen Identitätsangaben mit den Angaben einer Kopie eines gültigen amtlichen Personalausweises verglichen werden und übereinstimmen müssen (alternativ zur Personalausweiskopie kann eine Kopie eines gültigen – nicht nur vorläufigen – amtlichen Reisepasses plus aktueller Meldebescheinigung eingereicht werden). Ist der amtliche Ausweis einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht in deutscher und/oder englischer Sprache, ist der Zertifikatsantragsteller verpflichtet, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Ausweises in deutscher Sprache oder eine Übersetzung in deutscher Sprache, die von einem amtlich bestellten und vereidigten Übersetzer hergestellt wurde, der die Richtigkeit seiner Übersetzung unter Bezug auf seine amtliche Bestellung und Vereidigung ausdrücklich bestätigt, vorzulegen.

Enthält der Personalausweis keine Unterschrift, ist die Personalausweiskopie mit einer eigenhändigen Unterschrift des Zertifikatsantragstellers zu versehen und diese durch eine siegelführende Behörde oder einen Notar zu beglaubigen.

S-TRUST überprüft die Zertifikatsantragsdaten anhand der Ausweiskopie sowie die Übereinstimmung der Unterschrift auf der Ausweiskopie und dem eingereichten Antragsformular. Bei Ausweisen, die nicht in deutscher und/oder englischer Sprache sind, erfolgt die Prüfung der Daten anhand der vorgelegten Übersetzung des amtlichen Ausweises.

Soll ein Firmen- oder Organisationsname in das Zertifikat aufgenommen werden, so muss diese Firmen- oder Organisationszugehörigkeit zusätzlich gegenüber S-TRUST nachgewiesen werden. Hierzu ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:

- a) Eine durch einen Zeichnungsberechtigten der Firma/Organisation (Geschäftsführer/-inhaber bzw. Bevollmächtigter mit Prokura) unterzeichnete „Einwilligungserklärung zur Aufnahme des Firmen- oder Organisationsnamens in das E-Vergabe-Zertifikat“. Wird die Einwilligungserklärung durch eine Person erteilt, die nicht im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragen ist, ist deren Bevollmächtigung zur Erteilung der Einwilligungserklärung (zusätzlich zu der weiteren Voraussetzung nach lit. b) unten) nachzuweisen.
- b) Ein aktueller mit Firmenstempel versehener Handelsregisterauszug als Nachweis der Zeichnungsberechtigung. Ist das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, muss der Nachweis anhand eines anderen geeigneten Dokuments (z. B. Gewereregisterauszug, Auszug aus der Handwerksrolle, Nachweis der Kammermitgliedschaft etc.) oder alternativ anhand der Angabe der D-U-N-S-Nummer erbracht werden. Erfolgt der Nachweis der Zeichnungsberechtigung anhand der D-U-N-S-Nummer muss sichergestellt sein, dass der Zeichnungsberechtigte als Verantwortlicher in der Wirtschaftsauskunftsdatei von Dun & Bradstreet (D&B) geführt ist. Unter <http://www.upik.de> hat der Zertifikatsantragsteller die Möglichkeit, kostenfrei seine D&B-Daten zu prüfen.

2. Bearbeitung Ihres Zertifikatsantrags

Eingehende Zertifikatsanträge werden von S-TRUST auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, indem die online erfassten Antragsdaten mit den Daten in dem papiergebunden, unterschriebenen Zertifikatsantrag sowie mit den Angaben auf der beigefügten Ausweiskopie bzw. der beigefügten Übersetzung des amtlichen Ausweises verglichen werden. S-TRUST wird Sie darüber informieren, ob Ihr Zertifikatsantrag angenommen oder abgelehnt wurde. Wurde Ihr Zertifikatsantrag angenommen, wird S-TRUST ein Zertifikat für Ihre Nutzung entsprechend diesen Nutzungsbedingungen ausstellen. Die Nutzung des Ihnen überlassenen persönlichen Passwortes durch S-TRUST zur Installation und Nutzung des Zertifikats gilt als Ihre Annahme des Zertifikats. Sie sind verpflichtet, nach Abruf oder Installation des Zertifikats die darin enthaltenen Informationen zu prüfen und unverzüglich S-TRUST etwaige Fehler mitzuteilen. Mit Zugang einer solchen Fehler-Mitteilung ist S-TRUST berechtigt, Ihr Zertifikat zu sperren und ein neues, korrigiertes Zertifikat auszustellen.

3. Pflichten bei Sperrung oder Ablauf der Gültigkeitsdauer

Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Mitteilung über die Sperrung Ihres Zertifikats sind Sie nicht länger berechtigt, das Zertifikat zu nutzen.

4. Geistiges Eigentum

Bestand und Inhalt von Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Änderung vertraglicher Bestimmungen

S-TRUST ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen zu ändern. S-TRUST wird Sie, den Zertifikatsinhaber, auf eine solche Änderung der vertraglichen Bestimmungen in Textform (§ 126b BGB) hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. S-TRUST wird Sie auf diese Folge bei Mitteilung der Änderung besonders hinweisen. Widersprechen Sie der Änderung der vertraglichen Bestimmungen, so wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt, jedoch ist S-TRUST berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung der Nutzungsbedingungen, zu kündigen; ferner haben Sie, der Zertifikatsinhaber, das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen zu kündigen.

6. Vorbehalt einer Leistungsänderung durch S-TRUST

S-TRUST ist berechtigt, einzelne Leistungen zu ändern, soweit dies aus Sicherheits- oder Systemgründen erforderlich erscheint, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von S-TRUST für Sie, den Zertifikatsinhaber, zumutbar ist. S-TRUST wird Sie rechtzeitig vor einer Änderung der Leistungen unterrichten. Soweit die Änderung der Leistungen Auswirkungen auf die nach diesem Vertrag von S-TRUST zu erbringenden Hauptleistungspflichten hat, sind Sie berechtigt, diesen Vertrag auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Leistungsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

7. Ihre besonderen Pflichten (besondere Pflichten des Zertifikatsinhabers)

7.1 Sie, der Zertifikatsinhaber, verpflichten sich, dass

- a) alle Informationen, die Sie im Zertifikatsantrag S-TRUST mitteilen, korrekt sind;
- b) keine der von Ihnen mitgeteilten Zertifikatsinformationen (einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse) Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen;
- c) die im Zertifikatsantrag enthaltenen Informationen (einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse) zu keiner Zeit für rechtswidrige Zwecke verwendet wurden oder werden;
- d) Sie stets die einzige Person waren und sind, die Ihren privaten Schlüssel (seit dessen Erstellung) besessen hat bzw. besitzt und in Zukunft besitzen wird und keine nicht berechtigte Person jemals Zugang zu Ihrem privaten Schlüssel hatte oder haben wird;
- e) Sie stets die einzige Person waren und sind, die das Passwort (jeweils seit deren Erstellung), das Ihren privaten Schlüssel schützt, besessen hat bzw. besitzt und in Zukunft besitzen wird und keine nicht berechtigte Person jemals Zugang zu diesem hatte oder haben wird;
- f) Sie Ihr Zertifikat ausschließlich für berechtigte und rechtmäßige Zwecke in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen sowie dem Bündnis-E-Vergabe CPS, das über <http://www.s-trust.de/evergabe-fortgeschritten/nutzung> abrufbar ist, nutzen;

- g) Sie Ihr Zertifikat ausschließlich als Personenzertifikat nutzen und nicht als Zertifizierungsstelle (Certification Authority), die Zertifikate, Sperrlisten oder Ähnliches ausstellt;
- h) jede elektronische Signatur, die unter Nutzung Ihres privaten Schlüssels erstellt wird, Ihre elektronische Signatur ist und das Zertifikat im Zeitpunkt der Signaturerstellung angenommen und gültig (weder dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen noch gesperrt) ist; und
- i) Sie ausdrücklich diesen Nutzungsbedingungen zustimmen als eine Bedingung, ein Zertifikat zu erhalten.

S-TRUST-Zertifikate sind nicht zur Verwendung oder zum Weitervertrieb als Kontroll- oder Steuerungseinrichtungen in gefährlichen Umgebungen oder für Verwendungszwecke ausgelegt oder zugelassen, bei denen ein ausfallsicherer Betrieb erforderlich ist, wie z. B. der Betrieb von nuklearen Einrichtungen, Flugzeugnavigations- oder -kommunikationssystemen, Luftverkehrskontrollsystemen oder Waffenkontrollsystemen, wobei ein Ausfall direkt zum Tode, zu Personenschäden oder schweren Umweltschäden führen kann, vorgesehen. Personenzertifikate dürfen nicht als Server- oder Organisationszertifikate verwendet werden.

Die von S-TRUST ausgegebenen E-Vergabe-Zertifikate zur Signatur und die zugeordneten Schlüssel sind zur Signatur von Dokumenten sowie E-Mails im Rahmen des Bundes-E-Vergabe vorgesehen.

Die von S-TRUST ausgegebenen E-Vergabe-Zertifikate zur Authentifizierung/Verschlüsselung und die zugeordneten Schlüssel dürfen nur zu Authentifizierungszwecken und zur Transportverschlüsselung eingesetzt werden.

Bei einer Verletzung dieser Pflichten haften Sie sowohl gegenüber S-TRUST als auch gegenüber jedem Dritten, der sich auf Ihr Zertifikat verlässt.

7.2 Anzeige und Mitteilungspflicht

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet,

- bei Verlust eines privaten Schlüssels, Zertifikats und/oder von Identifikationsdaten sowie bei jedem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich sein Zertifikat zu sperren;
- ihm übermittelte Schriftstücke mit Identifikationsdaten (z. B. Brief mit Passwort) unverzüglich auf offensichtliche Mängel (z. B. Beschädigungen) zu untersuchen und solche unverzüglich S-TRUST mitzuteilen. Stellt der Zertifikatsinhaber Beschädigungen fest, darf er ihm übermittelte Identifikationsdaten zur Vermeidung etwaigen Missbrauchs nicht nutzen, es sei denn, S-TRUST erteilt hierzu eine ausdrückliche Freigabe;
- Mängel, Schäden oder sonstige Störungen unverzüglich S-TRUST anzuzeigen;
- Zertifikate unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen (z. B. infolge Namensänderung), insbesondere wenn durch eine Weiterverwendung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

8. Sperrung von Zertifikaten

8.1 Gründe für eine Sperrung

Ein E-Vergabe-Zertifikat wird in den folgenden Fällen durch S-TRUST (oder durch den Zertifikatsinhaber) gesperrt und die Sperrung in einer Sperrliste veröffentlicht, wenn

- der Zertifikatsinhaber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht nachkommt.
- S-TRUST, ein am Bündnis-E-Vergabe angeschlossener Anbieter/Betreiber eines E-Vergabe-Systems oder ein Nutzer eines E-Vergabe-Systems Grund zu der Annahme oder den dringenden Verdacht hat, dass der private Schlüssel eines E-Vergabe-Zertifikatsinhabers kompromittiert wurde.
- S-TRUST oder ein am Bündnis-E-Vergabe angeschlossener Anbieter/Betreiber eines E-Vergabe-Systems Grund zu der Annahme hat, dass der Zertifikatsinhaber erheblich gegen eine wesentliche Pflicht, Zusicherung oder Gewährleistung verstoßen hat.
- das Vertragsverhältnis mit dem Zertifikatsinhaber beendet ist oder wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt wurde.
- die Firma/Organisation, deren Namen in dem Zertifikat enthalten ist, dies verlangt.
- S-TRUST oder ein am Bündnis-E-Vergabe angeschlossener Anbieter/Betreiber eines E-Vergabe-Systems Grund zu der Annahme hat, dass die Ausgabe des Zertifikats auf eine Art und Weise erfolgte, die wesentlich von dem im geltenden CPS vorgeschriebenen Verfahren abweicht.
- S-TRUST oder ein am Bündnis-E-Vergabe angeschlossener Anbieter/Betreiber eines E-Vergabe-Systems Grund zu der Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe im Zertifikatsantrag nicht der Wahrheit entspricht.
- die Informationen im Zertifikat falsch sind, z. B. weil sich Angaben nach der Zertifikatserstellung geändert haben.

8.2 Sperrberechtigte

Die folgenden Parteien sind berechtigt die Sperrung von Zertifikaten zu beantragen:

- Zertifikatsinhaber: Kann die Sperrung eigener Zertifikate beantragen (und durchführen).
- Bestätigende und/oder für die berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zuständigen Stellen: Kann ein Zertifikat sperren lassen, falls im Zertifikat Angaben über diese Stelle aufgenommen wurden (z.B. Firmennamen).
- S-TRUST: Kann die Sperrung von Personenzertifikaten und CA-Zertifikaten entsprechend E-Vergabe CPS 4.7.1 beantragen (und durchführen).

8.3 Online-Verfügbarkeit von Sperr-/Statusinformationen

Informationen zu Sperrung und andere Statusinformationen über Zertifikate sind über eine web-basierte Datenbank unter <http://www.s-trust.de/evergabe-fortgeschritten> sowie über OSCP online abrufbar.

Der Zertifikatsstatus-Service via OCSP hat eine Verfügbarkeit von 99,9 % ohne geplante Unterbrechungen. Geplante Wartungsarbeiten erfolgen i. d. R. außerhalb der typischen Geschäftszeiten.

9. Beschränkung der Pflichten von S-TRUST, Mängelrechte

9.1 S-TRUST erklärt gegenüber Ihnen, übernimmt jedoch keine Garantie, Zusicherung oder sonstige besondere Zusage, dass

- a) keine Fehler von S-TRUST in Ihre Zertifikatsinformationen eingebracht wurden, die aus mangelnder Sorgfalt seitens S-TRUST bei der Erstellung des Zertifikats resultieren;
- b) Ihr Zertifikat in allen wesentlichen Punkten mit dem Bündnis-E-Vergabe CPS übereinstimmt und
- c) die Sperr-Services von S-TRUST und die Nutzungsmöglichkeiten der (Zertifikats-)Datenbank das E-Vergabe CPS in allen wesentlichen Aspekten erfüllen.

9.2 S-TRUST erbringt seine Leistung gemäß den ausdrücklichen Vereinbarungen in diesen Nutzungsbedingungen. S-TRUST macht keine darüber hinausgehenden Angaben, Zusagen, Zusicherungen oder Garantien irgendwelcher Art. S-TRUST übernimmt insbesondere keine sonstigen Pflichten. S-TRUST schuldet keinen bestimmten Erfolg seiner Tätigkeit oder macht keine Zusagen im Hinblick auf die Art und Güte oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, soweit nicht ausdrücklich Anderweitiges vereinbart ist.

9.3 Soweit auf im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen Kaufrecht anwendbar ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sind Sie, der Zertifikatsinhaber, Unternehmer, steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern, S-TRUST zu.

9.4 Störungen

S-TRUST wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten, spätestens jedoch innerhalb von höchstens 24 Stunden, beseitigen.

Vorübergehende Störungen der technischen Einrichtungen von S-TRUST bis zu 3 Stunden gelten nicht als Pflichtverletzung und begründen keine Ansprüche des Zertifikatsinhabers gegen S-TRUST, insbesondere sind in diesem Fall ausgeschlossen Minderung oder – auch anteilige – Rückzahlung der Vergütung, Schadenersatzansprüche.

Aufgrund der Struktur des Internets hat S-TRUST keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt hat S-TRUST nicht zu verantworten.

Ist der Zertifikatsinhaber privater Verbraucher, stehen ihm bei offensichtlicher Schlechtleistung durch S-TRUST Ansprüche nur zu, wenn der Zertifikatsinhaber S-TRUST diese innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich anzeigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige über die Schlechtleistung.

Ist der Zertifikatsinhaber Unternehmer, so gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 377 HGB) über die Untersuchungs- und Rügepflichten auch für die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

10. Haftung von S-TRUST

Schadenersatzansprüche des Zertifikatsinhabers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Falle ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei Verzug oder Unmöglichkeit von S-TRUST.

Gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen haftet S-TRUST auch nicht für sogenannte (Mangel-) Folgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder arglistiger Täuschung, bei einer verschuldensunabhängigen Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder soweit S-TRUST ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

Im Umfang der vorstehenden Haftungsbeschränkung verzichtet der Zertifikatsinhaber auf Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Culpa in contrahendo).

Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden, sowie zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von S-TRUST. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für vertrauende Dritte in gleicher Weise.

11. Verjährung

11.1 Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist

Für vertragliche Ansprüche, bei denen der Beginn der Verjährungsfrist von der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners abhängt oder davon, dass diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt werden müssen, gilt anstelle der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) eine Verjährungsfrist von 2 Jahren.

11.2 Verkürzung der 10-jährigen Verjährungsfrist

Für vertragliche Schadenersatzansprüche, die gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an verjähren, gilt anstelle der 10-jährigen Verjährungsfrist eine Verjährungsfrist von 8 Jahren.

11.3 Verjährung von Mängelrechten

Für auf Kaufrecht beruhende Mängelansprüche gilt anstelle der 2-jährigen Verjährung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) eine Verjährungsfrist von 1 Jahr; ausgenommen ist der

Verbrauchsgüterkauf über neue Sachen, für den die gesetzliche 2-jährige Verjährungsfrist gilt.

11.4 Geltung gesetzlicher Regelungen

Bei einer von S-TRUST zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 478 f. BGB.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung und Haftungsfreistellung ist keine der Parteien im Rahmen dieses Vertrages eine Pflichtverletzung anzulasten noch kann die andere Partei verantwortlich gemacht werden für einen Abbruch, eine Unterbrechung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag aufgrund von Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Stürmen, Naturkatastrophen, sonstiger höherer Gewalt, Krieg, bewaffneten Konflikten, Terrorakten, Streik, Aussperrung, Boykott, vorausgesetzt, die Partei, die sich auf die Regelung in diesem Abschnitt 12 beruft,

- a) informiert die andere Partei umgehend schriftlich, jedenfalls innerhalb von 5 Tagen nach Kenntnis, und
- b) unternimmt alle angemessenen Schritte, die unter diesen Umständen vernünftigerweise notwendig sind, die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mindern; und ferner
- c) dass die andere Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn das Ereignis höherer Gewalt sich länger als 30 (dreißig) Tage erstreckt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt dasjenige als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

14. Maßgebendes Recht

Sie und S-TRUST vereinbaren, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit den im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Leistungen stehen, in jeglicher Hinsicht deutschem Recht unterliegen und entsprechend ausgelegt werden, mit Ausnahme von dessen Kollisionsnormen. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag nicht angewendet wird.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gilt Stuttgart als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, dass er seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dieser unbekannt ist.

16. Abtretung

Sie sind zur Abtretung – ganz oder teilweise – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch S-TRUST berechtigt.

17. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen oder Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind schriftlich zu richten an:

S-TRUST
Deutscher Sparkassen Verlag GmbH
Produktmanagement Zertifizierungsdienstleistungen
Am Wallgraben 115
70565 Stuttgart

18. Fortbestehen von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen bleiben gültig und anwendbar, solange das Zertifikat gültig ist und Sie keine der vertraglichen Bestimmungen verletzt haben.

19. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Ihre Daten werden von S-TRUST elektronisch gespeichert und verarbeitet und nur für mit Ihrem Auftrag in Verbindung stehende Zwecke und in Übereinstimmung mit dem S-TRUST Bündnis-E-Vergabe CPS genutzt und an Dritte übermittelt. Zur Verifizierung der Gültigkeit Ihres Zertifikats ist die Übermittlung der darin enthaltenen Daten notwendig. Diese Daten werden daher bei jeder Verifizierung der Gültigkeit Ihres Zertifikats an den jeweiligen Anfragenden (z. B. den Empfänger einer signierten E-Mail) automatisch übermittelt. Wir werden Ihnen auf Anfrage gerne die zu Ihrer Person gespeicherten Daten übermitteln.